

RECHTSWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM – ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

AUFLÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

12.10.2007

Univ. Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

TEIL A (23 P):

I. (18 P)

1. Zusammentreten der Bundesregierung als Kollegialbehörde wird als Ministerrat bezeichnet..... (1)____
Verfassung sieht für die Beschlüsse zwar ein Präsenzquorum (Art 69 Abs 3 B-VG: Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder), jedoch kein Konsensquorum vor. Die herrschende Auffassung geht von Einstimmigkeit aus..... (1)____

2. nach Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG fällt Straßenpolizei in die Bundesgesetzgebung; Gesetzgebungsorgan ist der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat (Art 24 B-VG)..... (1)____
einfaches Bundesgesetz, daher Anwesenheit von mind. 1/3 der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art 31 B-VG)..... (1)____
Straßenpolizei ist gem Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG Landessache in Vollziehung, oberstes Verwaltungsorgan ist daher die Landesregierung nach Art 101 B-VG..... (1)____

3. Bundesrat kann

- innerhalb von acht Wochen beschließen, keinen Einspruch zu erheben oder die Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen lassen..... (1)____
- innerhalb von acht Wochen beschließen, einen begründeten Einspruch zu erheben. NR kann entweder einen neuerliche, geänderten Gesetzesbeschluss fassen oder aber seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluss wiederholen und so das Veto des BR mittels Beharrungsbeschluss außer Kraft setzen. BR hat daher nur ein suspensives Vetorecht (Art 42 Abs 4 B-VG)..... (2)____

4. Die geplanten Änderungen der StVO sind (Verwaltungs)Strafbestimmungen; eine Rückwirkung ist nach Art 7 Abs 1 EMRK jedenfalls unzulässig..... (1)____
Das B-VG enthält kein ausdrückliches Verbot rückwirkender Gesetze, jedoch nimmt der VfGH an, dass das Vertrauen des Rechtsunterworfenen auf eine bestehende Rechtslage insoweit geschützt ist, als nachteilige und schwerwiegende Eingriffe ohne besondere Gründe für Rückwirkung verfassungswidrig sind..... (2)____

5. Rechtsbehelf gegen:

- Straferkenntnis: Berufung an den UVS binnen 2 Wochen gem Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 51 VStG..... (1)____
- Strafverfügung: gegen den Bescheid kann binnen 2 Wochen Einspruch bei jener Behörde erhoben werden, die den Bescheid erlassen hat. Damit tritt die Strafverfügung außer Kraft und Behörde hat ein ordentliches Verfahren einzuleiten (§ 49 VStG)..... (1)____
- Anonymverfügung: ist kein Bescheid, daher gibt es kein Rechtsmittel; wird sie nicht bezahlt wird sie gegenstandslos und die Behörde hat den wahren Täter auszuforschen und Strafverfahren gegen ihn einzuleiten (§ 49a Abs 6 VStG)..... (1)____
Unterscheidung: Durch das Straferkenntnis wird das ordentliche Strafverfahren (§ 40 VStG) beendet. Strafverfügung und Anonymverfügung sind Formen des abgekürzten Verfahrens, in denen ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren eine Strafe verhängt wird. Überdies sind Straferkenntnis+ Strafverfügung Bescheide, die Anonymverfügung aber nicht..... (2)____

6. Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1.ZP EMRK)..... (1)____
Art 5 StGG steht unter einem formellen Gesetzesvorbehalt; die in das Grundrecht eingreifende gesetzliche Regelung muss also der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten (öffentliches Interesse, Eignung, Erforderlichkeit und Adäquanz)..... (1)____

II. (5 P)

1. Die Wahlordnungen sind gem Art 117 Abs 2 B-VG von den Ländern zu erlassen, also von den Landtagen (Art 95 Abs 1 B-VG)..... (1)____

2. Art 117 Abs 2 B-VG (iVm Art 95 Abs 2 und Art 26 Abs 1 B-VG): österreichische Staatsbürger und EU-Bürger, die das 16. Lj vollendet haben und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben..... (1)___

3. der Bürgermeister wird nach Art 117 Abs 6 B-VG vom Gemeinderat gewählt, allerdings können die Landesverfassungen eine Direktwahl vorsehen..... (2)___

4. VfGH gem Art 141 B-VG (Wahlgerichtsbarkeit: allgemeiner Vertretungskörper)..... (1)___

(23)___

TEIL B (23 P):

A. Formalien:

- GIS Gebühren Info Service GmbH..... (1)___
- Schriftsatzform: GZ; Ort: Wien; Datum: 12.10.2007; Bescheidbezeichnung; Adressat: Simone S; Fertigung: Name des Genehmigenden und Unterschrift..... (1)___
- Trennung Spruch/ Begründung (SV/Beweiswürdigung/rechtliche Beurteilung); Schlüssigkeit..... (1)___

B. Spruch:

Einleitungsformel: amtswegig eingeleitetes Verwaltungsverfahren nach § 51 FGO; Behörde: GIS Gebühren Info Service GmbH als Abgabenbehörde I. Instanz..... (2)___

Spruch: Es wird festgestellt, dass für die Befreiung der Rundfunkgebühren für Fernseh-Empfangseinrichtungen die Voraussetzung des geringen Haushalts-Nettoeinkommens (§ 48 Abs 1 FGO) und die Voraussetzung, dass der Antragsteller nicht von einer anderen Person zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein darf (§ 49 Z 3 FGO), nicht mehr erfüllt sind. Die Ihnen mit Bescheid vom 5. November 2003 (GZ Gebü/01/03) für die Dauer von vier Jahren bewilligte Rundfunkgebührenbefreiung für ihre Fernseh-Empfangseinrichtung in der Mietwohnung Lederergasse 10 in Linz wird Ihnen daher rückwirkend mit 1. Oktober 2007 gemäß § 51 Abs 4 FGO entzogen..... (4)___

C. Begründung:

I. Relevanter Sachverhalt:

Simone S. wurde mit Bescheid vom 5. November 2003 (GZ Gebü/01/03) von den Gebühren für ihre Fernsehempfangseinrichtung in der Mietwohnung Lederergasse 10 in Linz befreit (befristet auf 4 Jahre); war bis zur Beendigung ihres Studiums im September 2007 Bezieherin einer Studienbeihilfe; seither erhält sie Arbeitslosengeld iHv € 500 monatlich; seit 1. Oktober 2007 lebt in der Wohnung auch S' Freund F, der ein Einkommen von € 1300 monatlich hat;..... (1)___

II. Beweise und Beweiswürdigung:

Beweismittel: PV; Bewilligungsbescheid vom 3. November 2007; Bescheinigung des AMS bzgl. Arbeitslosengeld; aktueller Lohnzettel von Fritz F; Meldezettel von Simone S und Fritz F; (Sponsionsurkunde, Studienbeihilfenbescheid); Beweiswürdigung..... (1)___

III. Rechtliche Beurteilung:

a.

Gem **§ 51 Abs 4 FGO** hat im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung die GIS Gebühren Info Service GmbH mittels Bescheid die Entziehung der Gebührenbefreiung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt auszusprechen, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Ihnen wurde die Rundfunkgebührenbefreiung für Fernseh-Empfangseinrichtung in der Mietwohnung Lederergasse 10, Linz, mit Bescheid vom 5. November 2003 erteilt. Da nun mind. eine der dafür erforderlichen Voraussetzungen weggefallen ist, ist das amtswegige Tätigwerden der GIS Gebühren Info Service GmbH zulässig..... (1)___

Gemäß § 2 RGG besteht eine Gebührenpflicht für die Betreibung von Rundfunkempfangseinrichtungen. Nach § 3 Abs 2 RGG sind davon allerdings auf Antrag jene Rundfunkteilnehmer ausgenommen, bei denen die in §§ 47 bis 49 FGO genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebühr vorliegen.

Befreiungsbestimmungen:

§ 47 Abs 1 FGO

Simone S. hat zwar mit dem Abschluss ihres Studiums im September 2007 ihren Anspruch auf Studienbeihilfe verloren, weswegen die Voraussetzung nach § 47 Abs 1 Z 6 FOG nicht mehr gegeben ist. Allerdings bezieht sie seit diesem Zeitpunkt ein Arbeitslosengeld iSd Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, weswegen die Voraussetzung des § 47 Abs 1 Z 4 FOG erfüllt ist..... (1)___

§ 48 Abs 1 FGO „geringes Haushalts-Nettoeinkommen“

- „Haushalts-Nettoeinkommen“ bedarf der Auslegung → Legaldefinition in Abs 3: Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert; hier wird auf einen Mehrpersonenhaushalt abgestellt (Auslegung), daher zählen alle Einkünfte von Simone und Fritz, da sie einen gemeinsamen Haushalt führen und hier nicht auf eine Ehe abgestellt wird; insg daher € 1300 netto von Fritz und € 500 von Simone; ergibt ein Gesamteinkommen von € 1800..... (2)___

- Überschreitung des für die Ausgleichszulage maßgeblichen Richtsatz um mehr als 12%: dieser ist in § 293 Abs 1 lit a ASVG festgesetzt und beträgt für einen Mehrpersonenhaushalt € 1091,14; das Haushalts-Nettoeinkommen darf daher den Betrag von € 1222,08 (= 1091,14 + 12%) nicht übersteigen; hier liegt allerdings ein Gesamteinkommen von € 1800 vor; Voraussetzungen ist daher nicht erfüllt..... (2)___

§ 49 Z 3 FGO „Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein“:

Auslegung: leben mehrere Personen in einem Haushalt und werden die Voraussetzungen von einer Person erfüllt und von der/den anderen Person(en) nicht, so kann die Gebührenbefreiung nicht „Umweg“ für alle anderen im Haushalt lebenden Personen sein, da ansonsten die Bestimmungen über die Gebührenpflicht umgangen werden; Subs.: Fritz unterliegt der Gebührenpflicht und schiebt Simone vor, um die Verpflichtung zu umgehen bzw. alternative Argumentation..... (1)___

b. Voraussetzungen der FGO sind kumulativ miteinander verknüpft; schon bei Wegfall auch nur einer der Voraussetzungen ist die Entziehung der Gebührenbefreiung iS einer **gebundenen Entscheidung (Rechtsentscheidung)** auszusprechen (§ 51 Abs 4 FGO: „hat...auszusprechen“); da die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 und § 49 Z 3 FGO seit 1. Oktober 2007 nicht mehr vorliegen, ist Ihnen die Gebührenbefreiung daher **rückwirkend** ab diesem Zeitpunkt zu entziehen.... (2)___

c. Zuständigkeit:

sachlich + örtlich § 4 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 RGG: GIS Gebühren Info Service GmbH ist Abgabenbehörde I. Instanz für das gesamte Bundesgebiet..... (1)___

D. Rechtsmittelbelehrung:

Berufung (innerhalb von 2 Wochen) an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien (ergibt sich aus § 6 Abs 1 RGG iVm § 1 der Aufgabenübertragungs-VO), einzubringen bei der GIS Gebühren Info Service GmbH (2)___

(23)___

TEIL C..... (4)___

Gesamtpunkte	(50)
---------------------	-------------

Name:	Matrikelnummer:
--------------	------------------------